

kann geklärt werden, ohne daß bereits Hinweise auf das Vorliegen des Verdachts einer Straftat gegeben sind.

Für die taktische Gestaltung der durchzuführenden Sachverhaltsklärung auf der Grundlage des VP-Gesetzes ergibt sich aus der Notwendigkeit, daß eine unmittelbare (konkrete) Gefahr vorliegen muß, daß in der Befragung von dem die Gefahr verursachen den Zustand auszugehen ist, denn der Umfang und die Auswirkungen der gegenwärtig wirkenden Gefahr ist zu klären. Nach ihr richten sich die einzuleitenden Maßnahmen. Die bei der Aufklärung der Straftat zur Feststellung der straf rechtlichen Relevanz übliche Erarbeitung der chronologischen Entwicklung einer Straftat ist zunächst für die Gefahrenabwehr unerheblich. Erst wenn die Gefahr festgestellt sowie die Art und Weise ihrer Entstehung (Verursachung) geklärt ist, können, Fragen des subjektiven Verschuldens, wenn diese bis dahin nicht bereits schon bei der Klärung der. Art und Weise der Entstehung der Gefahr erarbeitet wurden, geprüft werden.

Durch die taktische Gestaltung der Befragung ist zu sichern, daß die Sachverhaltsklärung nach dem-WP[^]-Gesetz nicht wie eine Befragung im Rahmen der strafprozessualen Verdachtshinweisprüfung erscheint.

So kann z. B. mit einer im Sicherungsbereich einer ausländischen Botschaft festgestellten Person auf der Grundlage des VP-Gesetzes geklärt werden, ob von deren Verhalten eine Gefahr für die Botschaft ausgeht. Die durchzuführende Befragung gemäß § 12 müßte dann mit dem Problemkreis beginnen, warum sich diese Person längere Zeit oder mehrfach im Sicherungsbereich der Botschaft aufhielt, beobachtend stehenblieb, absichernd um sich schaute usw. Mit der Klärung dieses Verhaltens können unter Umständen der wahre Grund für das versuchte Anlaufen der Botschaft und damit die strafrechtliche Relevanz der Handlungen erarbeitet werden.

Unabdingbare Voraussetzung für die taktische Gestaltung ist in diesem Falle, daß das bei der Eröffnung der Befragung benannte Verhalten mit dem tatsächlichen Verhalten im Sicherungsbereich der Botschaft übereinstimmt.